

Bauindustrieverband NRW e.V. • Postfach 10 54 62 • 40045 Düsseldorf

Frau
Carina Gödecke MdL
Präsidentin des Landtages von
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

Herrn
Georg Fortmeider MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landtages von Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3289

A18, A17

**Bauindustrieverband
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Tobias Siewert, M.A.
Leiter
Politik – Presse - Kommunikation

Uhlandstraße 56
40237 Düsseldorf

Postfach 10 54 62
40045 Düsseldorf

Telefon 0211 67 03-203
Telefax 0211 67 03-111
Mobil 0171 553 553 8
t.siewert@bauindustrie-nrw.de
www.bauindustrie-nrw.de

08.12.2015
Siew

Stellungnahme Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen / Öffentliche Anhörung zum „Landesplanungsgesetz“

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Frau Gödecke,
sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Fortmeier,

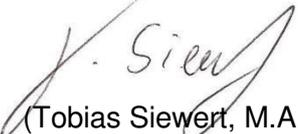
im Namen der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen beteiligen wir uns anhand dieser schriftlichen Stellungnahme an der Öffentlichen Anhörung zum „Landesplanungsgesetz“, die der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 09. Dezember 2015 durchführt.

Aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit unserer Mitgliedsunternehmen, die als Auftragnehmer der öffentlichen Hand wie der Privatwirtschaft agieren, nehmen wir zum Entwurf der Landesregierung wie auch zum Entwurf der CDU-Fraktion Stellung. Die auf der Landesebene erlassenen und auf nachgelagerten Ebenen umgesetzten Vorgaben und Vorschriften zur Landesplanung stellen dabei einen essentiell wichtigen Rahmen für die Wirtschaftstätigkeit unserer Mitgliedsunternehmen dar, agieren unsere Auftraggeber doch unter den u.a. durch dieses Gesetz gegebenen Rahmenbedingungen.

Wir danken für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bauindustrieverband NRW e.V.



(Tobias Siewert, M.A.)

STELLUNGNAHME

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landtages von Nordrhein-Westfalen zum Thema „Landesplanungsgesetz“, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/9809 / Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drs. 16/9805

08. Dezember 2015

Der Bauindustrieverband NRW ist ein freiwilliger Zusammenschluss von nordrhein-westfälischen Unternehmen der Bauindustrie. Als größtes Kompetenzzentrum der Bauindustrie betreut und repräsentiert er mehr als 300 Mitgliedsunternehmen. Von kleinen Familienbetrieben über kleinere bis große mittelständische Unternehmen und Niederlassungen international agierender Baukonzerne sind die Unternehmen der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen in allen Bausparten tätig. Der Verband ist der größte bauindustrielle Landesverband in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedsunternehmen betätigen sich in allen Bereichen des Hoch- und Tiefbaus und agieren dabei sowohl als Partner von privaten als auch vielfach von öffentlichen Auftraggebern.

Den vorliegenden Fragenkatalog zur Öffentlichen Anhörung beantworten wir in Vertretung der bauindustriellen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen wie folgt:

Frage 1: Wie bewerten Sie den Grundansatz des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Deregulierung und Vermeidung von Doppelformulierungen zum ROG im Hinblick auf Rechtsklarheit und Transparenz?

Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen begrüßt das Vorhaben der Landesregierung durch eine, die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes ergänzende, Novelle des Landesplanungsgesetzes Doppelregelungen mit der Bundesebene zu beseitigen und Deregulierung umzusetzen. Die Mehrheit der im vorliegenden Entwurf der Landesregierung vorgesehenen Maßnahmen und Streichungen schafft Rechtsklarheit und trägt ihren Teil zu einer fortschreitenden Vereinheitlichung des auf Bundesebene wie in den Ländern geltenden Rechts bei. Die bauindustriellen Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen sind aufgrund ihrer Sachkenntnis und Fachkompetenz weit über die Grenzen Nordrhein-Westfalens hinaus tätig, so dass dieser Ansatz der Vereinheitlichung und der Streichung überflüssiger Doppelregelungen die Bürokratie(kosten) in unseren Unternehmen reduziert, Kapazitäten für die eigentlichen unternehmerischen Ziele freisetzt, Investitionssicherheit schafft und damit zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen beiträgt.

Da das bundesrechtliche ROG seit der Föderalismusreform 2006 unmittelbar auch für und in Nordrhein-Westfalen gilt, ist der Ansatz der Landesregierung zur Deregulierung des Landesplanungsgesetzes vor dem Hintergrund der oben getätigten Aussagen zu begrüßen.

In Fällen, in denen die nordrhein-westfälischen Ansätze vom Bundesrecht abweichen, begrüßen wir diese, insofern diese Erleichterungen darstellen und der Beschleunigung von Verfahren dienen.

Frage 2: Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltenen Wegfall der generellen Kopplung von Vorrang- und Eignungsgebieten?

Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen begrüßt den Wegfall der Kopplung von Vorrang- und Eignungsgebieten. Da Vorranggebiete als schlussabgewogen anzusehen sind, ist in erster Überlegung von einer Verengung und damit einer reduzierten Flexibilität mit eventueller Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten auszugehen. Da durch die Geltung des ROG bei besonderem Bedarf jedoch auch weiterhin eine Kopplung im Einzelfall ermöglicht wird, heißen wir den Wegfall der Kopplung gut.

Somit steht die Streichung des § 12 II LPIG für eine sinnvolle Rückführung der in Nordrhein-Westfalen geltenden Regelungen auf das bundesrechtliche Niveau.

Frage 3: Wie bewerten Sie die neuen Vorschriften zur verpflichtenden elektronischen Auslegung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen (§ 13) und die generelle Öffentlichkeitsbeteiligung bei Raumordnungsverfahren (§ 32 Abs. 2)?

Aus Sicht der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen ist von größter Bedeutung, dass sich sowohl eine elektronische Auslegung als auch die generelle Öffentlichkeitsbeteiligung nicht auf die internen unternehmerischen Planungen zur Realisierung von industriellen und gewerblichen Projekten, sondern rein auf die Aufstellung von Plänen staatlicher Instanzen bezieht. Andernfalls wäre von einem deutlichen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Wettbewerbern für unsere Auftraggeber im bereits seit anderthalb Jahren konjunkturell schwachen Wirtschaftsbau auszugehen. Wenn Unternehmensgeheimnisse zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit durch Planungsverfahren nahezu vollständiger Transparenz ausgesetzt wären, stünde dies für eine Schwächung der Attraktivität des Industriestandortes Nordrhein-Westfalen.

Für die Veröffentlichung der Unterlagen von Raumordnungsplänen und Raumordnungsverfahren befürworten wir als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen vor allem eine bundesweit einheitliche Lösung auf dem niedrigsten bislang realisierten Niveau in Deutschland. Während der Gesetzentwurf der Landesregierung die Veröffentlichung des Raumordnungsplanes und seiner Begründung für „mindestens zwei Monate“ vorsieht, hält das ROG hier eine Offenlegung von „mindestens einem Monat“ für ausreichend. Eine elektronische Veröffentlichung wird im ROG gar nicht vorgesehen.

Während wir die elektronische Veröffentlichung durchaus als positiv, da zeitgemäß sehen, erscheint uns eine Erweiterung des Zeitraumes zur Offenlegung im Vergleich zum ROG nicht plausibel. Im Sinne einer zügigen Projektrealisierung müssen bereits bei der Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen die entscheidenden Schritte getan werden. Eine über

dem vorgeschriebenen Mindestniveau liegende Regelung trägt zur Beschleunigung von Verfahren und zur Förderung von Investitionen entsprechend wenig bei und wirkt sich aller Voraussicht nach kontraproduktiv aus.

Die generelle Öffentlichkeitsbeteiligung bei Raumordnungsverfahren gemäß § 32 II lehnen wir als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen ab. Durch die obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung wird ebenso über Bundesrecht hinausgegangen und damit das eigentliche Ziel des Gesetzesentwurfes, die Deregulierung und Beschleunigung von Verfahren, konterkariert.

In diesem Aspekt sehen wir die Transparenz und Akzeptanz darüber hinaus bereits hinlänglich gewährleistet, steht es doch jeder Regionalplanungsbehörde frei, im sinnvollen Einzelfall eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die eigentliche kritische Auseinandersetzung findet jedoch sowieso zu einem späteren Zeitpunkt im konkreten Genehmigungsverfahren statt.

Frage 4: Wie können Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Raumordnung verbessert werden?

Aus Sicht der bauausführenden Seite verweisen zur Beantwortung dieser Frage auf unsere Auftraggeber und die Seiten der Vorhabenträger.

Frage 5: Wie bewerten Sie die in den Gesetzesentwürfen von Landesregierung und FDP enthaltene Streichung der Übergangsfrist für die regionalen Flächennutzungspläne?

Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen begrüßt die Streichung dieser starren Übergangsfrist, da bei abzusehender nicht rechtzeitiger Fassung eines Aufstellungsbeschlusses Planungsstillstand herrschen würde.

Frage 6: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf der CDU (Änderung § 12)?

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung sieht vor, die durch das Klimaschutzgesetz NRW hervorgerufenen Änderungen im Landesplanungsgesetz zurückzunehmen bzw. zu streichen. Dabei sollen insbesondere die zwei Absätze 6 und 7 des § 12 des Gesetzentwurfes der Landesregierung zum Landesplanungsgesetz ersatzlos gestrichen werden.

Aus Sicht der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen ist diese Streichung aus politischen wie auch aus sachlichen Gründen richtig und zu unterstützen. Der von Seiten der Landesregierung kommunizierte Verzicht der Aufnahme dieser Vorgaben des § 12 LPIG in den Landesentwicklungsplan sehen wir als unzureichend an, würde die Aufnahme in das Landesplanungsgesetz für nachgeordnete Raumordnungspläne doch trotzdem Rechtswirkung entfalten.

Die Abschnitte 6 und 7 des § 12 LPIG sehen vor, dass die Raumordnungspläne gemäß § 6 (5) Klimaschutzgesetz NRW die hier stehenden Ziele des Klimaschutzplanes NRW umzusetzen haben, insofern diese durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu sichern wären. Demnach sehen die Abschnitte § 12 (6) und (7) des Landesplanungsgesetzes vor, dass „die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes“ und die „Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen“ sind.

Hierin sehen wir als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen einen Verstoß gegen das im ROG genormte Verhältnis von Fachplanung zu Raumordnung. Während der Raumordnung bereits im Vorfeld eine ganzheitliche, übergeordnete und eine die zahlreichen Nutzungsmöglichkeiten koordinierende und harmonisierende Aufgabe innehat, obliegt die konkrete Abwägung der nachgelagerten Fachplanung. Dieses Prinzip wird durch eine einseitige Priorisierung des Klimaschutzes als übergeordnetes Ziel konterkariert und damit der späteren Abwägung entzogen.

Frage 7: Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Neuregelung für Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen (§ 16)?

Mit Bezug zu § 6 (2) 2 ROG befürwortet die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen die Streichung von § 16 (2) Landesplanungsgesetz. Durch die im Bundesrecht bestehende Vorgabe kann die Landesregelung entfallen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Verfahrensbeschleunigung und einer schnelleren Projektrealisierung sehen wir die Änderung als sinnvoll an.